

---

## S 11 RJ 620/03 A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 620/03 A
Datum	01.12.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 161/05
Datum	23.11.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 1. Dezember 2004 wird zurÄckgewiesen.
- II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit der 1952 geborenen KlÄgerin.

Diese stellte am 21.08.2001 einen entsprechenden Antrag in ihrem Heimatland Kroatien, woraufhin sie dort seit Januar 1999 Invalidenpension in HÄhe von ca. 190,00 EUR fÄr Versicherungszeiten von September 1971 bis Dezember 1998 bezog.

In Deutschland war die KlÄgerin ohne erlernten Beruf von September 1969 bis Juni 1971 in der KÄche eines Altenheims, eines Kaufhauses und eines Gasthauses 22 Monate versicherungspflichtig beschÄftigt gewesen.

---

Bei einer Begutachtung am 28.05. und 09.07.2002 stellte die Invalidenkommission Z. bei der KlÄgerin ein mehr als sechsstÄndiges LeistungsvermÄgen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fÄr leichte Arbeiten ohne dauerndes Gehen und Stehen, in geschlossenen, trockenen RÄumen, ohne besonderen Zeitdruck oder Äberwiegend einseitige KÄrperhaltung fest. Aus den dazu beigehtolten Arztberichten lieÄen sich Erkrankungen entnehmen, die von der Beklagten nach Aktenlage (Beratungsarzt Dr. D. am 30.09.2002) mit den Diagnosen einer SprachstÄrung bei Laryngopathie, einer Struma simplex, einer Funktionsminderung der WirbelsÄule bei VerschleiÄerscheinungen ohne Wurzelreizung, einer Herzleistungsminderung bei Bluthochdruck, einer neurotischen StÄrung, Blutarmut bei Eisenmangel, FettstoffwechselstÄrung und einer Fibromyalgie festgestellt wurden, welche aber ein vollschichtiges LeistungsvermÄgen nicht ausschÄssen. Mit Bescheid vom 02.10.2002 lehnte die Beklagte daraufhin den Rentenanspruch ab, da weder eine teilweise, noch eine volle Erwerbsminderung, noch eine teilweise Erwerbsminderung wegen BerufsunfÄhigkeit vorlÄgen. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte nach WÄrdigung der von Dr. M. , Prof. Dr. V. , Dr. F. vorgelegten Arztberichte mit Widerspruchsbescheid vom 26.02.2003 zurÄck. An eine Feststellung der ErwerbsunfÄhigkeit durch den kroatischen VersicherungstrÄger bestehe keine Bindung.

Auf die hiergegen mit neuen Arztberichten von Prof. Dr. V. , Dr. M. und Dr. T. begrÄndete Klage der KlÄgerin hat das Sozialgericht Landshut (SG) ein Gutachten der Ärztin fÄr Psychiatrie Dr. M. vom 29.11.2004 eingeholt, wobei die GesundheitsstÄrungen einer SprachstÄrung (Dysphonie, Aphonie) bei Laryngopathie, Dysthymie und einer somatoformen SchmerzstÄrung festgestellt wurden. Damit kÄnne die KlÄgerin noch vollschichtig leichte Arbeiten ohne besondere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit verrichten. In diesem Zusammenhang habe sich eine depressive StÄrung entwickelt. Daneben bestehe eine Dysthymie und zusÄtzlich eine somatoforme SchmerzstÄrung. Derzeit sei eher eine Besserung zu verzeichnen. Schwerwiegende depressive StÄrungen bestÄnden nicht. Die weitere SachverstÄndige, die Sozialmedizinerin Dr. T. , hat in ihrem Gutachten vom 30.11.2004 wirbelsÄulenabhÄngige Beschwerden und eine Neigung zu einem Leistenbruch rechts festgestellt, ohne dass dadurch das vollschichtige LeistungsvermÄgen beeintrÄchtigt sei. Dazu sind auch Zusatzbefunde durch den HNO-Arzt Dr. P. , das Zentrallabor des Klinikums L. und die kardiologische Abteilung derselben nebst RÄntgenbildern und Sonographiebefunden des Bauchraums erhoben worden.

Durch Urteil vom 01.12.2004 hat das SG die Klage abgewiesen, weil es am Versicherungsfall der verminderten ErwerbsfÄhigkeit im Sinne der [ÄSÄ 43, 240, 241 SGB VI](#) in der Fassung des EM-RefG fehle.

Hiergegen hat die KlÄgerin Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) unter Vorlage Ärztlicher Berichte unter anderem von Prof. Dr. V. , Dr. C. und einem GynÄkologen nebst Befunden des klinischen Krankenhauses Z. vom 13.02.2005 und 05.04.2005 eingelegt. Am 15.04.2005 ist die Entfernung der GebÄrmutter und beider Adnexen erfolgt. Dazu und zu den weiteren Befunden hat der Senat eine

---

GutachtensergÄnzung bei der Sozialmedizinerin Dr. T. eingeholt. Der postoperative Zustand war äqu wie die Sachverständige ausführte äqu nach der Nachuntersuchung vom 09.06.2005 regelrecht.

Die KlÄgerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 01.12.2004 sowie des Bescheides vom 02.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.02.2003 zu verurteilen, aufgrund ihres am 21.08.2001 gestellten Antrags Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÄckzuweisen.

Im Äbrigen wird auf den Inhalt der Akten beider Instanzen und der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist auch ansonsten zulÄssig, aber in der Sache unbegrÄndet.

Die KlÄgerin hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Der Anspruch der KlÄgerin ist nach [Ä§Ä§ 43, 240 SGB VI](#) i.d.F. des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit (vgl. [Art. 24](#), [Ä§ 302 b SGB VI](#) i.d.F. des EMRefG) zu beurteilen, da der Rentenanspruch erst nach dem 01.01.2001 bzw. 03.04.2001 ([Ä§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#)) gestellt wurde.

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor. Das ergibt sich bis zum Rentenanspruch in Kroatien ohne weiteres aus der IÄckenlosen Versicherung bei der Beklagten und dem kroatischen SozialversicherungstrÄger von September 1971 bis Dezember 1998 ([Ä§ 241 SGB VI](#) i.d.F. des EMRefG in Verbindung mit dem Sozialversicherungsabkommen mit der Republik Kroatien Äber soziale Sicherheit äqu SVA Kroatien äqu Gesetz vom 25.08.1998, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 33 vom 03.09.1998). Die weitere Zeit bis zu dem am 20.08.2001 gestellten Antrag der KlÄgerin in Deutschland zÄhlt als Anwartschaftserhaltungszeit wegen Rentenbezugs ([Ä§ 241 Abs. 2 SGB VI](#) EMRefG in Verbindung mit Artikel 26 Abs. 2 SVA Kroatien).

Es fehlt aber am Versicherungsfall der verminderten ErwerbsfÄhigkeit. Nach dem fÄr die vor dem 02.01.1962 geborene KlÄgerin anwendbaren Äbergangsrecht des [Ä§ 240](#) Aus. 2 SGB VI EM RefG besteht kein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung infolge von BerufsunfÄhigkeit. Denn dies setzt voraus, dass weder der bisherige Hauptberuf, noch ein subjektiv und objektiv zumutbarer Ausweichberuf ausgeÄbt werden kann. Nachdem die KlÄgerin jedoch aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer in Deutschland ausgeÄbten TÄtigkeiten keine besondere geschÄtzte Berufsstellung erlangt hatte, ist ihr berufliches LeistungsvermÄgen nach TÄtigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu

---

bemessen, auf denen sie weiterhin zumutbar vollschichtig arbeiten könnte, auch wenn sie ihrem zuletzt in Deutschland ausgeübten Beruf als Küchenhilfe nicht mehr nachgehen kann.

Zur Prüfung der subjektiven Zumutbarkeit (Einordnung des bisherigen Berufs und der Ausweichbeschäftigung) verlangt die höchststrichterliche Rechtsprechung (BSG in SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 137) den Vergleich mit typisierten Berufsgruppeneinteilungen. Dazu haben sich Gruppen mit den Leitberufen des Unausgebildeten, des Arbeiters/Angestellten mit einer Ausbildung bis zu zwei Jahren und des Facharbeiters/Fachangestellten mit einer Ausbildung von mehr als zwei Jahren herausgebildet. Nach den durch ihre eigenen Aussagen und der Anamnese der Sachverständigen Dr. M. (Küchenhilfe in Altersheimen, einem Kaufhaus und einem Gasthaus) gewonnenen Erkenntnisse ist die Klägerin dem Leitberuf der einfach angelernten Ausgebildeten zuzuordnen. Eine Einordnung als "obere Angelernte" mit einer zumutbaren Verweisung auf qualifizierte Anlern Tätigkeiten ist zur Überzeugung des Senats nicht gerechtfertigt, da die Klägerin keine Ausbildung über drei Monate erfahren hat, noch sonstige qualifizierte Kenntnisse und Fähigkeiten durch ihre in Deutschland über 22 Monate ausgeübten Berufstätigkeiten in der Küche eines Altenheims, eines Kaufhauses und eines Gasthauses erworben hat.

Der Beweis eines verminderten Erverbsvermögens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Tatbestandsvoraussetzung für eine Rente wegen teilweiser und verminderter Erverbsfähigkeit ([Â§ 43 Abs. 1](#) und 2 SGB VI EMRefG) ist nicht erbracht. Weder die vom SG eingeholten Gutachten der Allgemeinärztin Dr. T. und der Nervenärztin Dr. M. noch das von der Beklagten veranlasste Gutachten des Beratungsarztes Dr. D. oder die Gutachten der kroatischen Invalidenkommission belegen ein auf unter sechs Stunden herabgesunkenes Leistungsvermögen (Rente wegen einer Erverbsminderung, vergleiche [Â§ 43 Abs. 1 SGB VI](#)).

Soweit die Klägerin in Kroatien Invalidenrente erhält, ist dies für den deutschen Versicherungsträger nicht bindend. Das SVA Kroatien enthält keine wechselseitige Anerkennung der jeweils festgestellten Versicherungsfälle.

Im Vordergrund der Gesundheitsstörungen steht bei der Klägerin nach überzeugenden Ausführungen der gerichtlichen Sachverständigen die Sprachstörung bei hyperplastischer Laryngitis mit ihren psychischen Auswirkungen nach einem im Jahr 2001 vorgenommenen Stimmlippeneingriff. Die verbliebene chronische Stimmbandentzündung ist leichtgradig. Von Seiten der Psyche besteht insgesamt keine gravierende depressive Störung. Die diagnostizierte Dysthymie beeinträchtigt das Leistungsvermögen der Klägerin nicht gravierend. Die Gelenk- und Muskelansatzbeschwerden sind als somatoforme Schmerzstörung mit fibromyalgischer Komponente zu bewerten, die ebenfalls kein gravierendes Ausmaß erreicht haben. Auch von Seiten des Herz-Kreislauf-Systems bestehen keine erheblichen Einschränkungen. Auf gynäkologischem und internistischem Fachgebiet bestehen keine Leistungseinschränkungen. Letzteres haben die weiteren Ermittlungen des Senats im Zusammenhang mit der Operation im Jahre 2005 ergeben.

---

Der Senat weist die Berufung im Äbrigen aus den Gr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nden der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndet zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ck und sieht daher â insbesondere was die Voraussetzungen einer Rente wegen verminderter Erwerbsf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>higkeit und die weiteren Feststellungen der Gesundheitsst<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rungen und des Leistungsverm<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gens betrifft â von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nde ab ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) in der Fassung des Vereinfachungsnovelle vom 11.01.1993).

Im Ergebnis kann der Senat ein Leistungsverm<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gen in vollschichtigem Ausma<sup>1</sup>/<sub>4</sub>e f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r leichte T<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tigkeiten ohne Publikumsverkehr feststellen. Die qualitativen Leistungseinbu<sup>1</sup>/<sub>4</sub>en wirken sich nicht be-sonders schwer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus und lassen auch in ihrer Summe noch zahlreiche T<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tigkeitsfelder (Sortieren, Montieren, Zureichen) offen.

Die Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gerin ist zusammengefasst in ihrer Erwerbsf<sup>1</sup>/<sub>4</sub>higkeit nicht gemindert und hat daher keinen entsprechenden Rentenanspruch.

Die Berufung ist daher zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckzuweisen.

Au<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten ([Â§ 193 SGG](#)).

Gr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nde zur Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 SGG](#)).

Erstellt am: 28.12.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024